



Ehrungsordnung des Schützenvereins Wallenrod 1954 e.V.

Ehrungsordnung des Schützenvereins Wallenrod 1954 e.V.

als Anlage zur Satzung zu § 5 Abs. 3

§ 1

Grundsatz

Der Schützenverein Wallenrod würdigt sowohl Verdienste, als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und seiner nahestehender Persönlichkeiten durch Ehrungen.

§ 2

Antragstellung

(1)

Alle Ehrungsanträge sind formlos, aber schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

(2)

Die Ehrungsanträge werden im Gesamtvorstand beraten und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

§ 3

Verleihung der Ehrung

(1)

Die Ehrung wird durch den Vorstand vorgenommen

(2)

Die Ehrung erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung, bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins oder bei den Ehrenden zuhause.



Ehrungsordnung des Schützenvereins Wallenrod 1954 e.V.

§ 4

Voraussetzungen für Ehrungen

(1)

Für 15-jährige Mitgliedschaft oder 5 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit im Verein.

(2)

Für 25-jährige Mitgliedschaft oder 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit im Verein.

(3)

Für 40-jährige Mitgliedschaft oder 15 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit im Verein.

(4)

Für besondere Leistungen oder Verdienste kann eine Ehrung auch vorher verliehen werden.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

(1)

Voraussetzung ist eine mindestens 40-jährige Mitgliedschaft und mindestens 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit im Verein oder eine mindestens 50-jährige Mitgliedschaft im Verein.

(2)

Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Ehrenmitglieder.

§ 6



Ehrungsordnung des Schützenvereins Wallenrod 1954 e.V.

Aberkennung von Ehrungen

Durch Schädigungen jedweder Art des Vereins, kann der Gesamtvorstand eine Ehrung oder Ehrenmitgliedschaft widerrufen.

§ 7

Glückwünsche und Jubiläen, Beerdigungen

(1)

Für alle Vereinsmitglieder erfolgen Glückwünsche in Form einer Glückwunschkarte zu persönlichen Festen oder Jubiläen. Bei Geburtstagen sind dies: der 60., der 65. und danach alle 5 Jahre.

(2)

Bei der Geburt eines Kindes, zu Hochzeiten, der Silberhochzeit und Goldenen Hochzeit, sowie bei Geburtstagen ab dem 70. Lebensjahr erfolgt zusätzlich ein Sach- oder Geldgeschenk.

(3)

Bei Beerdigungen von Vereinsmitgliedern wird ein Kranz oder eine Blumenschale mit Vereinsschleife niedergelegt oder ein Geldbetrag mit Trauerkarte übergeben.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist vom Gesamtvorstand des Vereins zu beraten, zu genehmigen und zu ändern.



Ehrungsordnung des Schützenvereins Wallenrod 1954 e.V.

Die Ehrungsordnung wurde bei der Gesamtvorstandsitzung am _____ in **Wallenrod** (Tagungsort Schützenhaus) beschlossen und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft. Sie gilt zur Anlage der Satzung des Vereins

1. Vorsitzender
(Gerhard Jordan)

2. Vorsitzender
(Kevin Alles)